

IHR TREUHANDPARTNER



TREUHAND UND STEUERBERATUNG

Daniel Schüepf
Sonnenhofstrasse 2B · CH-5621 Zufikon
Telefon 056 648 80 70
Fax 056 648 80 79
E-Mail info@schuepp-treuhand.ch
Website www.treuhand-schuepp.ch

FOKUS

» Flexible Pensionierung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

» Anhang im neuen Rechnungslegungsrecht

RECHTSBERATUNG

» Wie lange und wie müssen Geschäftunterlagen aufbewahrt werden?

KURZNEWS

- » Unfallversicherung: Obergrenze für versicherten Verdienst angehoben
- » Abzug für Erwerbsersatzordnung wird kleiner

FOKUS

FLEXIBLE PENSIONIERUNG



Wussten Sie, dass Sie nicht zwingend mit 65 Jahren in den Ruhestand treten müssen?

Frühzeitige Planung

Beim Pensionierungszeitpunkt spielen viele Faktoren eine Rolle. Ein Vorbezug ist beispielsweise für Personen mit einer tiefen Lebenserwartung sinnvoll, oder wenn der Ehepartner älter ist und das Paar gemeinsam in den Ruhestand treten möchte. Auch für den Arbeitgeber kann eine flexible Pensionierung vorteilhaft sein, weil der Nachfolger rechtzeitig eingearbeitet und das Fachwissen bestmöglichst weitergegeben werden kann.

Die stufenweise Pensionierung bietet Ihnen viele Möglichkeiten, Ihr Leben und Ihre Freizeit sinn- und gehaltvoll zu gestalten. So könnten Sie mehr Zeit mit den Enkelkindern verbringen, Beziehungen auf- und ausbauen, eine Sprache oder ein Instrument lernen, ein Studium beginnen, Sport treiben oder einem Verein beitreten. Dies alles, ohne von einem Tag zum anderen vollständig aus dem Erwerbsleben auszutreten.

AHV

Die AHV-Rente kann um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Dies reduziert jedoch die zukünftige Rente lebenslang um 6,8 Prozent pro

Jahr. Auch sind die AHV-Beiträge bis zur ordentlichen Pensionierung geschuldet.

Soll die AHV-Rente aufgeschoben werden, ist dies um maximal fünf Jahre möglich. Dadurch erhöht sich die Rente um etwas mehr als 5 Prozent pro aufgeschobenes Jahr. Der Zeitpunkt kann unabhängig vom Ehepartner gewählt werden. Es ist also möglich, dass ein Ehepartner die Rente vorbezieht und der andere Partner die Rente aufschiebt.

Berufliche Vorsorge

Bei der Pensionskasse kommt es auf die Vorsorgestiftung an. Laut Gesetz können die Altersleistungen zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr (Frauen 69. Altersjahr) bezogen werden. Ein Aufschub über das 65. Altersjahr hinaus ist nur möglich, wenn weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Durch einen Vorbezug sinken die Renten, bei einem Aufschub steigen sie.

Gemäss Gesetz kann mindestens ein Viertel des Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden. Dadurch sinkt die Altersrente entsprechend. Bei den meisten Pensionskassen ist ein voller Kapitalbezug unter Einhaltung einer gewissen Kündigungsfrist möglich. Aus »

IHR TREUHANDPARTNER

FOKUS

» Flexible Pensionierung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

» Anhang im neuen Rechnungslegungsgesetz

RECHTSBERATUNG

» Wie lange und wie müssen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden?

KURZNEWS

» Unfallversicherung: Obergrenze für

STV/USF

» Abzug für Erwerbsersatzordnung wird

kleiner

FOKUS

FLEXIBLE PENSIONIERUNG



Wussten Sie, dass Sie nicht zwingend mit 65 Jahren in den Ruhestand treten müssen?

Frühzeitige Planung

Beim Pensionierungszeitpunkt spielen viele Faktoren eine Rolle. Ein Vorbezug ist beispielsweise für Personen mit einer tiefen Lebenserwartung sinnvoll, oder wenn der Ehepartner älter ist und das Paar gemeinsam in den Ruhestand treten möchte. Auch für den Arbeitgeber kann eine flexible Pensionierung vorteilhaft sein, weil der Nachfolger rechtzeitig eingearbeitet und das Fachwissen bestmöglichst weitergegeben werden kann.

Die stufenweise Pensionierung bietet Ihnen viele Möglichkeiten, Ihr Leben und Ihre Freizeit sinn- und gehaltvoll zu gestalten. So könnten Sie mehr Zeit mit den Enkelkindern verbringen, Beziehungen auf- und ausbauen, eine Sprache oder ein Instrument lernen, ein Studium beginnen, Sport treiben oder einem Verein beitreten. Dies alles, ohne von einem Tag zum anderen vollständig aus dem Erwerbsleben auszutreten.

AHV

Das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit ist ein voller Kapitalbezug unter Einhaltung einer gewissen Kündigungsfrist möglich. Aus

Jahr. Auch sind die AHV-Beiträge bis zur ordentlichen Pensionierung geschuldet.

Soll die AHV-Rente aufgeschoben werden, ist dies um maximal fünf Jahre möglich. Dadurch erhöht sich die Rente um etwas mehr als 5 Prozent pro aufgeschobenes Jahr. Der Zeitpunkt kann unabhängig vom Ehepartner gewählt werden. Es ist also möglich, dass ein Ehepartner die Rente vorbezieht und der andere Partner die Rente aufschiebt.

Berufliche Vorsorge

Bei der Pensionskasse kommt es auf die Vorsorgestiftung an. Laut Gesetz können die Altersleistungen zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr (Frauen 69. Altersjahr) bezogen werden. Ein Aufschub über das 65. Altersjahr hinaus ist nur möglich, wenn weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Durch einen Vorbezug sinken die Renten, bei einem Aufschub steigen sie.

Gemäss Gesetz kann mindestens ein Viertel des Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden. Dadurch sinkt die Altersrente ent-

steuerlichen Überlegungen ist ein Kapitalbezug vorteilhafter, da auf den ausbezahlten Betrag eine einmalige, reduzierte Kapitalsteuer fällig wird. Die Pensionskassenrente ist hingegen mit der AHV-Rente zu 100 Prozent als Einkommen steuerbar. Es ist jedoch zu beachten, dass das frei werdende Vermögen aus der Pensionskasse angelegt werden muss, z. B. an der Börse. Für eine mit der Altersrente vergleichbare Rendite muss bei der Kapitalanlage ein grösseres Risiko in Kauf genommen werden. Wenn ein Vorbezug frühzeitig geplant wird, können rechtzeitig freiwillige Einlagen in die Pensionskasse geprüft werden, um die Reduktion der Altersrente abzufedern. Ob Rente, Kapital oder Teilkapitalbezug, ist in jedem Fall individuell zu beurteilen.

Eine weitere interessante Möglichkeit ist die Teilpensionierung. Ab einer effektiven Reduktion des Pensums und des Lohns um mindestens 30 Prozent besteht die Möglichkeit eines Teilkapitalbezugs. Dadurch wird bereits vor der

ordentlichen Pensionierung Kapital frei und die Steuern können optimiert werden. Falls der Wunsch nach einer Teilpensionierung besteht und der Arbeitnehmende trotzdem von einer vollen Altersrente profitieren will, ist dies möglich, wenn der reduzierte Lohn mindestens 50 Prozent des letzten AHV-pflichtigen Lohns beträgt. Dies ermöglicht es Ihnen, zum bisherigen Lohn in der Pensionskasse versichert zu bleiben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Hälfte der Pensionskassenbeiträge zu übernehmen, die auf den ausbezahlten Lohn anfallen. Die restlichen Beiträge trägt in der Regel der Arbeitnehmer. Selbstverständlich kann diese Möglichkeit mit einem Vorbezug der AHV-Rente kombiniert werden.

Private Vorsorge

Bei der Selbstvorsorge im Rahmen der Säule 3a kann eine Auszahlung ab dem 60. Altersjahr stattfinden. Wer nach dem 65. Geburtstag weiterhin erwerbstätig ist, kann den Bezug bis spä-

testens zum 70. Lebensjahr aufschieben. Wichtig ist nach Möglichkeit auch eine gestaffelte Auszahlung dieser Gelder, da sämtliche Vorsorgeleistungen, die im selben Jahr vorbezogen werden, für die Berechnung der Kapitalsteuer zusammengezählt werden.

Überbrückungsrente

Falls Sie früher in Pension gehen möchten, ist es sinnvoll, abzuklären, ob allenfalls durch die Pensionskasse und/oder den Arbeitgeber eine Überbrückungsrente für die Jahre der Frühpensionierung ausgerichtet wird. Es empfiehlt sich, den allfälligen persönlichen Finanzierungsbeitrag rechtzeitig in Erfahrung zu bringen.

Möchten Sie wissen, ob Sie sich eine frühere Pensionierung leisten können oder wie hoch die Renten bei einem Aufschub ausfallen? Dann ist eine genaue, frühzeitige Analyse durch einen Vorsorgeberater sinnvoll – oder fragen Sie Ihren Treuhänder. »

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

ANHANG IM NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Die Unternehmen müssen die neuen Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2015 – bei Konzernrechnungen ab dem Geschäftsjahr 2016 – anwenden. Besonders im Anhang wurden wesentliche Anpassungen beschlossen, weshalb sich dieser Artikel diesem Bestandteil der Jahresrechnung widmet.

Zweck des Anhangs

Der Anhang zur Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung und enthält weitere Angaben, sofern diese aus Bilanz und Erfolgsrechnung nicht ersichtlich sind (Art. 959c Abs. 1 und 2 OR). Der Anhang hat die Funktion, dem Leser der Jahresrechnung zusätzliche Informationen zu geben, die ihm ein umfassenderes Bild von der wirtschaftlichen Lage des entsprechenden Unternehmens vermitteln. Er erläutert gewissermassen den Individualisierungsgrad und verbessert so die Vergleichbarkeit einer einzelnen Jahresrechnung mit anderen.

Pflicht zur Erstellung des Anhangs

Die Pflicht zur Erstellung des Anhangs besteht für alle juristischen Personen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind in der Regel von der Anhangspflicht befreit.

Inhalt des Anhangs

Das Gesetz verlangt die Wiedergabe von Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, die nicht schon vom Gesetz im Allgemeinen vorgeschrieben sind. Ebenfalls werden Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bi-

lanz und der Erfolgsrechnung verlangt. Konkret unter diese Punkte fallen zum Beispiel die nach Art. 960b OR notwendigen Angaben zur Bewertung bei Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen, wonach Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis separat offengelegt werden müssen. Ebenfalls denkbar sind hierunter Angaben zur angewendeten Bewertungsmethode der Vorräte oder zur gewählten Abschreibungsmethode beim Anlagevermögen.

Nebst Angaben wie den angewandten Grundsätzen für die Abschlusserstellung oder den Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung sind folgende Neuerungen und Pflichtangaben relevant:

- Mitarbeiterzahlen: Eine Erklärung muss abgegeben werden, ob die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt
- Details zu Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen gehalten werden, wobei mindestens Firma, Rechtsform und Sitz des Unternehmens sowie Kapital und Stimmenanteil aufgeführt werden müssen

- Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten sowie Angaben über den Erwerb und die Veräusserung eigener Anteile
- Restbetrag der Verbindlichkeiten aus Leasing- und ähnlichen Geschäften (z. B. langfristige Mietverträge) mit Restlaufzeit über einem Jahr
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten
- Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- Eventualverpflichtungen
- Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf Beteiligungsrechten, die für das Leitungs- und das Verwaltungsorgan sowie für die Mitarbeitenden ausgegeben wurden
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
- Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag
- Netto-Auflösung wesentlicher stiller Reserven
- Gründe bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle
- Sonstige Angaben, die für die zuverlässige Beurteilung der Ertrags- oder Vermögenslage durch Dritte wesentlich sind

Im Vergleich zum bisherigen Recht fallen folgende Angaben weg:

- Brandversicherungswerte: Grund dafür ist insbesondere die begrenzte Aussagekraft dieser Werte
- Angaben zur Risikobeurteilung: Diese müssen nur noch bei grösseren Unternehmen (mit Pflicht zur ordentlichen Revision) im neu zu

- erstellenden Lagebericht dargestellt werden
- Betrag der genehmigten und der bedingten Kapitalerhöhung
- Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen

Grössere Unternehmen müssen zudem zu-

sätzliche Angaben zu ihren langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten sowie zum Honorar der Revisionsstelle machen.

Jetzt umsetzen!

Auch wenn der Änderungsbedarf für die meisten Unternehmen gering ist, sind die notwendi-

gen Anpassungen spätestens mit dem Jahresabschluss 2015 umzusetzen. Einzelne oben aufgeführte Punkte erfordern einigen Abklärungsbedarf. Es empfiehlt sich daher, die notwendigen Informationen frühzeitig zu beschaffen. Ihr Treuhänder steht Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung. »

RECHTSBERATUNG

WIE LANGE UND WIE MÜSSEN GESCHÄFTSUNTERLAGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht sind Geschäftsunterlagen während zehn Jahren aufzubewahren. Die meisten KMU bewahren ihre Unterlagen nach wie vor in Papierform auf, jedoch gewinnt die elektronische Aufbewahrung zunehmend an Bedeutung. Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen aufgezeigt.

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen

Um die Beweispflicht für Geschäftsvorfälle sicherzustellen, unterliegen die folgenden Unterlagen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), Revisionsbericht
- Geschäftsbücher (Buchhaltung, bestehend aus Hauptbuch, Kontenaufstellung, Journal und den Hilfsbüchern Debitoren, Kreditoren, Lohn, Warenbestand)
- Buchungsbelege
- Korrespondenz
- Dokumente mit rechtsverbindlicher Wirkung (wie Verträge, GV-Protokolle, Steuererklärungen, Lohnausweise etc.)

Form der Aufbewahrung

Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Korrespondenz können elektronisch archiviert werden. Sofern solche Geschäftsunterlagen elektronisch aufbewahrt werden, muss garantiert sein, dass sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Anforderung an die elektronische Aufbewahrung

a) Gewährleistung der Echtheit und Unverfälschbarkeit (Integrität)

Die Daten sind so zu erfassen und aufzubewahren, dass sie nicht verändert werden können, ohne dass dies feststellbar ist.

b) Dokumentationsprinzip

Die Geschäftsvorfälle sind eindeutig und systematisch geordnet und in Konten mit Hinweis auf den zugrunde liegenden Beleg zu verbuchen, sodass die Bücher für einen sachverständigen Dritten lesbar und verständlich sind.

c) Allgemeine Sorgfaltspflicht

Die Daten sind geordnet und vor schädigenden Einwirkungen geschützt zu lagern.

d) Verfügbarkeit und Lesbarkeit

Die berechtigten Personen müssen bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht innert angemessener Frist das Archiv einsehen und dessen Inhalt in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Form reproduzieren können.

e) Organisation der archivierten Informationen

Aktuelle Unterlagen sind von den archivierten Daten zu trennen. Auf Letztere muss innert nützlicher Frist zugegriffen werden können. Zugriffe sind aufzuzeichnen, und diese Aufzeichnungen sind wie die Datenträger selbst aufzubewahren.

f) Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung

Der Gesetzgeber verweist hier auf anerkannte



Regelwerke und Fachempfehlungen (z. B. Publikationen Treuhand-Kammer (EXPERTSuisse), ISO-Normen).

Dauer der Aufbewahrung

Mit Blick auf die gesetzlichen Verjährungsfristen und um allfälligen Beweispflichten nachzukommen, empfehlen wir, bestimmte Geschäftsunterlagen (siehe Kasten) länger als die vorgeschriebenen zehn Jahre aufzubewahren: Ihr Treuhänder unterstützt Sie bei der Berechnung der vorteilhafteren Variante.

Für viele KMU ist die traditionelle schriftliche Archivierung nach wie vor die praktikabelste und einfachste Lösung. Insbesondere die stetig wachsende Digitalisierung (Stichwort E-Mail) zwingt auch KMU, ihr Archivierungskonzept zu überdenken. Für Fragen zum Artikel wie auch zur Überprüfung der Archivierung in Ihrem Unternehmen steht Ihnen Ihr Treuhänder gern zur Verfügung. »

Gesellschaftsrechtliche Dokumente (wie Gründungsdokumente, Jahresrechnungen, Revisionsstellenberichte, Protokolle der GV und der VR-Sitzungen)	Grundsätzlich während der Lebensdauer der Gesellschaft
Steuerrechtliche Dokumente	15 Jahre
Versicherungspolizen (Haftpflicht)	40 Jahre
Technische Anweisungen und Normen	13 Jahre
Abwicklung kundenspezifischer Aufträge (Offerten, Kundenbestellungen, Auftragsbestätigungen, Abnahmeprotokolle, Übernahmeprotokolle etc.)	13 Jahre
Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken	26 Jahre

KURZNEWS

UNFALLVERSICHERUNG: OBERGRENZE FÜR VERSICHERTEN VERDIENST ANGEHOBEN

Die Obergrenze des bei der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) versicherten Verdienstes steigt per 1. Januar 2016 von 126 000 auf 148 200 Franken. Die Massnahme gewährleistet, dass mindestens 92 Prozent der Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind, aber nicht mehr als 96 Prozent. Die letzte Anpassung erfolgte per Januar 2008. Seit die Unfallversicherung 1984 eingeführt wurde, ist der versicherte Höchstbetrag fünfmal angepasst worden. Aufgrund der Lohnentwicklung wurde eine erneute Anhebung des Höchstbetrags notwendig. Die Erhöhung um 22 200 Franken

bewegt sich im Rahmen der letzten Bereinigungen. Mit der neuen Obergrenze sind ab 1. Januar 2016 rund 95 Prozent der Arbeitnehmenden zum vollen Lohn versichert. Der Höchstbetrag ist massgebend, um sowohl die Prämien als auch die Leistungen der UVG zu berechnen. Er ist auch für andere Sozialversicherungszweige von Bedeutung. So ist er für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die Höhe des Taggeldes der Invalidenversicherung massgebend. »



ABZUG FÜR ERWERBSERSATZORDNUNG WIRD KLEINER

Der Beitragssatz der Erwerbsersatzordnung (EO), die den Verdienstaufschlag von Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst leistenden Personen sowie die Mutterschaftsversicherung deckt, sinkt. Statt den bisherigen 0,5 beträgt er ab dem 1. Januar 2016 neu noch 0,45 Lohnprozente. Die Reduktion ist möglich, weil die Reserven des EO-Fonds Ende 2015 wieder die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. Da die Reserven trotz der Senkung gewährleistet bleiben, hat der Bundesrat die Verringerung des Abzugs gutgeheissen. Sie gilt wiederum befristet für fünf Jahre, von 2016 bis 2020. Der Bundesrat sah sich gezwungen, den Satz im Januar 2011 als Folge der Einführung der Mutterschaftsversicherung im Juli 2005 von 0,3 auf 0,5 Lohnprozente zu erhöhen. Dieser Schritt sollte die Liquidität und den Wiederaufbau der Reserven sichern. Die Landesregierung befristete die Massnahme bis Ende 2015. Sie war erfolgreich: Die vom Gesetz vorgegebene Mindestreserve des Fonds beträgt 50 Prozent einer Jahresausgabe. Gemäss aktuellen Berechnungen werden Ende 2015 rund 55 Prozent zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der 2016 beginnenden Frist wird der Bundesrat die Situation wieder neu beurteilen und die nötigen Massnahmen sowie den Beitragssatz für die Zeit ab 2020 festlegen. »

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen?

Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2016

Ab 1. Januar 2016

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,45 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10,25 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz	9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 400
Für Einkommen zwischen 56 400 und 9 400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 478
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.	

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr) CHF 16 800

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.

Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).

Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind neu von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr) CHF 148 200

ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer 2,20 %

Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab über 148 200 CHF (pro Jahr)

ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer 1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat) CHF 1 175

Maximal (pro Monat) CHF 2 350

Maximale Ehepaarrente (pro Monat) CHF 3 525

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr).

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr CHF 21 150

Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr CHF 3 525

Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr CHF 84 600

Koordinationsabzug pro Jahr CHF 24 675

Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr CHF 59 925

Gesetzlicher Mindestzinssatz 1,25 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens

acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr CHF 148 200

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäuft werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule CHF 6 768

Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens CHF 33 840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.